

# **Satzung**

der

## **Volkssolidarität**

### **Regionalverband Ostthüringen e. V.**

beschlossen von der	Gründungsversammlung am:	26. November 2001
1. Änderung	Delegiertenversammlung am:	26. Mai 2004
2. Änderung	Delegiertenversammlung am:	23. November 2006
3. Änderung	Delegiertenversammlung am:	19. November 2009

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Regionalverband Ostthüringen e.V., in der Kurzform VS RV Ostthüringen e.V..
- (2) Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Jena und des Landkreises Saale-Holzland.
- (3) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Jena und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Zweck des Verbandes ist sein Wirken zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens für hilfsbedürftige und sozial Schwache unabhängig von Alter und Geschlecht. Profilbestimmend für ihn ist die Arbeit mit und für ältere und alte Menschen. Der Verband sieht dabei den alten Menschen in seinem gesamten Umfeld und widmet sich aus seinen Traditionen heraus der Kinder- und Jugend- sowie Frauenarbeit. In diesem Rahmen betrachtet sich der Verband als Interessenvertreter sozial Schwacher und Hilfsbedürftiger und richtet seine Arbeit an den Geboten der Menschlichkeit aus.
- (2) Der Verband bietet Hilfsbedürftigen Beratung, Hilfe und Pflege. Er wirkt nach dem Leitmotiv „Miteinander - Füreinander“ und fördert und unterstützt die Mitgliedergruppen und damit die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Zur Erreichung des Verbandszweckes können ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, Freizeit-, Begegnungs- sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen unterhalten werden. Der Verband kann Gesellschafter von GmbH, gGmbH, GbR und anderen Rechtsformen werden und sein, sofern diese Gesellschaften nicht dem Charakter des Verbandes entgegenstehen. Die Entscheidung dazu obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Volkssolidarität fördert und unterstützt
  - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen;
  - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe;
  - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe;
  - kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenarbeit;
  - die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen;
  - nationale und internationale Maßnahmen der Katastrophenhilfe und andere Fälle von Notfallhilfe.

- (4) Die Volkssolidarität ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband und pflegt in solidarischer Weise internationale Kontakte. Sie unterstützt Projekte der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und sozial-kulturellen Bereich.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Landes- und des Bundesverbandes, anerkennt deren Satzung, und fühlt sich einem einheitlichen Erscheinungsbild verpflichtet.
- (6) Der Verband ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Thüringen e.V.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Volkssolidarität Regionalverband Ostthüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) erhalten. Die Höhe dieser Vergütung ist begrenzt auf den steuerlich zulässigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG.

### **§ 4 Gliederung des Verbandes und Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband gliedert sich in Mitgliedergruppen sowie nicht juristisch eigenständige Stadtverbände. Der Begriff der „Mitgliedergruppen“ umfaßt die traditionellen Orts- und Wohngebietsgruppen sowie die sich zunehmend herausbildenden Interessengruppen, die nicht bei einer Ortsgruppe arbeiten sowie andere sich entwickelnde Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedern. Mitgliedergruppen sind nicht rechtsfähige Gliederungen.

- (2) Die Mitgliedergruppen erfüllen die Ziele des Verbandes im Bereich der Mitgliederarbeit und sind damit eine unverzichtbare Grundlage für die Wirksamkeit des Verbandes.
- (3) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt und ihre Satzung anerkennt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei einer Ortsgruppe oder dem Verband beantragt.  
Mit der Übergabe des Mitgliederausweises durch die Mitgliedergruppe ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Das aufgenommene Mitglied erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
- (5) Natürliche Mitglieder sind:  
- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und  
- Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (Einwilligung des Erziehungsberechtigten zur Aufnahme erforderlich).
- (6) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Anliegen und dem Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen und die Satzung anerkennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Verband kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglied aufnehmen.
- (8) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:  
1. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;  
2. durch Ausschluß durch den Vorstand, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;  
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;  
- bei Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;  
- bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Zahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten;  
3. durch den Tod des Mitglieds.
- (9) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:  
1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann;  
2. durch den Ausschluß durch den Vorstand, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;  
- bei materieller Schädigung der Volkssolidarität;  
3. durch deren Auflösung.

- (10) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
  2. durch Ausschluß durch den Vorstand, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat - schwerem Verstoß gegen die Satzung;  
- bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
  3. durch den Tod des Fördermitgliedes;
  4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

## **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Leben des Verbandes teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten, sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu entrichten.
- (4) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus. Sie haben das Recht, vor einem Ausschließungsbeschuß gehört zu werden bzw. Stellung zu nehmen.
- (5) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Juristische Personen als Mitglieder gemäß §4, Absatz (7) nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten der jeweiligen Organisationsstufe wahr. Sie haben das Recht, im Namenszug das Wort „Volkssolidarität“ zu führen. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind sie berechtigt, das Symbol der Volkssolidarität zu nutzen.
- (7) Der Verband billigt das Recht des Landesverbandes der Aufsicht und Prüfung sowie Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Landesverband.
- (8) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt. Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

- (9) Fördermitglieder haben Recht und Pflichten gemäß §5, Absatz (1) und (3) dieser Satzung.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:  
 - die Delegiertenversammlung und  
 - der Vorstand.

## **§ 7 Die Delegiertenversammlung**

- (1) Das höchste beschlußfassende Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Sie findet alle drei Jahre statt. Außerordentliche Delegiertenversammlung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vorstandes dieses erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordert.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt, sofern diese Satzung nichts anders vorsieht.
- (3) Die Delegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und stellt diesen mit den dazugehörigen Jahresrechnungen und den Prüfberichten unabhängiger Prüfer zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Delegiertenversammlung besteht aus 60 Delegierten. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich nach der Mitgliederstärke der jeweiligen Stadtverbände und Ortsgruppen. Jede Mitgliedergruppe muss mit mindestens einem Delegierten vertreten sein können. Ergibt sich durch das Mindestvertretungsrecht eine höhere Delegiertenzahl als die rechnerisch ermittelte, so besteht die Delegiertenversammlung aus der höheren Delegiertenzahl.  
 Der Delegiertenschlüssel ist auf der Grundlage der Mitgliederzahl zum Jahresende des der Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres zu ermitteln.  
 Nähere Festlegungen dazu trifft jeweils der Vorstand in Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Regelung des § 3 Abs. 6 bleibt hiervon ausgenommen.  
 Er gibt eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen für deren Bearbeitung einsetzen.  
 Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer. Dieser ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren mindestens zwei, höchstens sechs Personen.  
Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren von der Delegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden direkt gewählt. Darüber hinaus können weitere Festlegungen in einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Wahlordnung getroffen werden.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## **§ 9 Finanzierung der Volkssolidarität Regionalverband Ostthüringen e.V.**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch
  - Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung,
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
  - Zuwendungen bzw. Zuschüssen aufgrund der Gemeinnützigkeit des Verbandes,
  - Erlöse von Sammlungen und Lotterien sowie
  - durch Spenden
- (2) Der Verband kann Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabeordnung unterhalten, Eigentum erwerben und Gesellschafter von gGmbH, GmbH, GbR und andere Rechtsformen werden und sein.

## **§ 10 Prüfungstätigkeit**

- (1) Der Vorstand sichert eine von ihm unabhängige Prüfungstätigkeit.
- (2) Der bzw. die bestellten Prüfer geben Auskunft darüber, daß die zwischen den Delegiertenversammlungen angefallenen Jahresrechnungen geprüft werden und stellen die Ergebnisse der Prüfung dar.
- (3) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, den Verband zu schädigen, kann der Landesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorfälle des Verbandes nehmen. Der Landesvorstand kann zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung der jeweiligen rechtsfähigen Gliederung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

- (4) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahren besteht der Verband als nicht rechtsfähiger Verein fort.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüsse**

- (1) Die von den Organen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Bei Niederschriften zu Delegiertenversammlungen unterschreiben der Versammlungsleiter und der Protokollführer.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen erlangen Rechtskraft mit der Beschlußfassung darüber.

### **§ 12 Ehrungen und Symbole**

- (1) Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen.
- (2) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (3) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung bzw. einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



#### **§ 14 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluß, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefaßt werden.
  
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Delegiertenversammlung am 22. Februar 2001 in Kraft.